

Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden in Folge der Aufhebung des Klosters Wettingen

Dorer-Egloff, Edward

Baden, 1844

2

Die Stellung

der katholischen Pfarrkirche

zu Baden

in Folge der Aufhebung

des Klosters Wettingen.

Von

Edward Dorer.

Monasterii Rhenaugiensis.

Baden,
bei Höhr & Langbein.
1844.

Druck von Zürcher und Furrer.

Am 8. Juli 1844, in der Versammlung sämmtlicher Kirchgenossen, brachte ich die Stellung und Verhältnisse der katholischen Pfarrkirche zu Baden in Folge der Aufhebung des Klosters Wettingen und in Folge der Dekrete des aargauischen Gr. Raths über die Aufhebung der Klöster und die Liquidirung des Vermögens derselben zur Sprache. Nach den bezeichneten Dekreten werden:

1. Das Recht der den Klöstern zugestandenen Pfrundbesetzungen „für einstweilen“ zu Handen der Regierung in Anspruch genommen;

2. die Ausscheidung der betreffenden Pfrundvermögen „unter Vorbehalt der Staatsverwaltung“ in Aussicht gestellt, und endlich

3. allen Ansprachen, die auf das Klostervermögen Bezug haben mögen, die Schranken zur Geltendmachung offen behalten.

Mein dießfallsiger Vortrag wurde erst nach der Versammlung der Kirchgemeinde zu Handen des betreffenden Kirchenvorstandes niedergeschrieben. Das Interesse, das nicht nur die Kirchgenossen von Baden, sondern auch andere Kreise an meinem Vortrage nehmen, und mir durch, wenn nicht lästige, doch vielfach störende Anfragen offenbaren, bewegt mich, denselben dem Drucke zu übergeben.

Mag die katholische Kirche, ihre Rechte und ihre Verhältnisse zu besprechen, in unseren Tagen eben nicht der angenehmste Gegenstand sein, mag er dem Sprechenden diesen oder jenen Partei-Schmähnamen zuziehen, gleichviel! In Berücksichtigung des vielen Schönen und Beruhigenden, das ich für mich selbst und die Meinen, wie tausend und tausend Andere für sich der bezeichneten Kirche zu verdanken haben, in Berücksichtigung der Wahrheit, daß, wenn man auch kein Katholik ist, es doch als die Pflicht jedes Mannes erscheint, der fraglichen Kirche, wie jeder andern zu ihrem zuständigen Rechte nach Kräften zu verhelfen, erlaube ich mir einige Worte über die Stellung der Pfarrkirche von Baden in Betreff des Kollaturrechtes und der ökonomischen Verhältnisse derselben ohne Scheu und Rückhalt auszusprechen. Mir werden diese Worte im gegenwärtigen Augenblicke um so mehr zur Pflicht, als die Pfarrkirche Baden, deren Genosse ich bin, seit mehreren Jahrhunderten dem Kloster Wettingen inkorporirt, durch die Aufhebung der Klöster im Aargau bei einem für sie höchst bedeutenden Wendepunkt angelangt ist.

Um zu erkennen, was nun im Interesse und im Recht der fraglichen Pfarrkirche liege, wie dieselben für die Zukunft gewahrt und geltend gemacht werden können, ist nothwendig, den Blick in die Vergangenheit zurückzuwerfen. Ich werde demnach in möglichst kurzen, allgemeinen, auf Urkunden beruhenden Umrissen, wie sie zu geben mir meine kleinen Studien über die Geschichte der Grafschaft Baden möglich machen, die Geschichte der Pfarrkirche und die ökonomischen Verhältnisse derselben zur leichtern Uebersicht in drei Abschnitten darstellen und am Ende eines jeden dieser Abschnitte andeuten, was und wie es erstrebt werden soll.

I. Kollaturrecht.

Die Gründung der katholischen Pfarrkirche zu Baden ist mit undurchdringlichem Dunkel umgeben. Sie, wie die Grafschaft Baden überhaupt, tritt erst mit der Herrschaft des östreichischen Herzogenhauses über die Grafschaft Baden in den Kreis der klaren Geschichte ein. Wie bezugreicher und folgeschwerer das Herzogenhaus in die Geschichte der damaligen Zeit eingriff, wie mehr es die Grafschaft Baden zum Entwickelungspunkte in verschiedenen Beziehungen auserwählte, um so bedeutender stellen sich dem Beobachter aufhellende Thatsachen für das Einzelne wie für das Allgemeine vor die Augen. Aus einzelnen Ausdrücken noch vorhandener Urkunden aus der Zeit der Herzoge von Oestreich läßt sich annehmen, daß das Kollaturrecht der Kirche zu Baden erbweis an das Haus Habsburg gekommen. Im Jahr 1339 befiehlt Herzog Leopold seinem Landvogt zu Baden wie dem Schultheiß und Rath von Baden in zwei besondern Urkunden, den eingesetzten Lütpriester Rüdiger Spengler bei seiner Pfründe zu schirmen. Im Jahr 1363 wird die Verleihung der Pfarrei Baden für einmal von Herzog Rudolf von Oestreich den Edlen von Hewen überlassen, welche Verleihungsermächtigung im Jahr 1377 von Herzog Leopold bestätiget wird. Im Jahr 1384 präsentirt Herzog Leopold zur Pfarrei Baden dem Bischof Mangold von Konstanz den Probst von Münster, den Rudolf von Hewen und der Vikarius generalis zu Konstanz bestellt, im bezeichneten Jahr den Abt und Prior von Wettingen und den Dekan und Kammerer des Kapitels von Baden, um den Rudolf von Hewen, Domherrn von Straßburg, in den Besitz der Pfarrei Baden einzusetzen. Von Herzog Leopold werden im Jahr 1396 dem Rüdiger Spengler zwei Briefe bestätigt, in welchen ihm die Pfarrei Baden und die Kaplanei zu Sursee versprochen wurden. Herzog Friedrich bewilligt den Tausch der Pfründen von Baden und Büren zwischen Rudolf von Hewen und Thüring von Aarburg, nimmt jedoch seine Einwilligung zu dem Tausche zurück und erklärt im Jahr 1405

in Betrachtung früherer Rechte, daß nach Rudolf von Hewen's Tod der älteste von Honburg die Pfründ Baden verleihen soll. In der letztern Zeit sehen wir so die Herzoge von Oestreich die Pfarrkirche Baden an Rektores, d. h. an geistliche Herren verleihen, welche bei Erfüllung der Pflicht, durch einen von ihnen besoldeten untergeordneten Priester sich in der Seelsorge vertreten zu lassen, den übrigen Nutzen des Kirchenvermögens zu beziehen hatten. Im Jahr 1406 vergabet Herzog Friedrich die Pfarrei Baden sammt allen zuständigen Rechten dem Gotteshaus Wettingen, in Betracht der vielen und großen Einbußen, die das Gotteshaus in den Oestreichischen Kriegen erlitten, und erläßt einen Schutz- und Schirmbrief an alle Amtsleute, daß sie das Gotteshaus in seinen Rechten an der Pfarrei Baden wahren. Hier ist es am Platze, im Betreff der Einbußen des Gotteshauses zu erwähnen, daß unter den von Wettingen angegebenen Einverleibungsgründen die feindliche militärische Besetzung des Klosters und die Vertreibung der Konventualen, wovon meines Wissens die Geschichtschreiber bis dahin keine Notiz enthalten, aufgeführt werden. Papst Gregor der XII. befiehlt dem Abt von Rüti, die Pfarrkirche zu Baden dem Gotteshaus zu Wettingen zu inkorporiren. Zwei Jahre dauerten die Verhandlungen und Förmlichkeiten über die Einverleibung, bis endlich am 26. Mai 1408 der definitive Entscheid von dem päpstlichen Exekutor erfolgte und Papst Martin V. die vollbrachte Einverleibung bestätigte und der Abt Johann Thür mit feierlichem öffentlichem Gepränge in den wirklichen Besitz der Pfarrkirchen zu Baden eingesetzt werden konnte. Die Ansprüche und Rechte der Ritter von Honburg, des Rudolf von Hewen und des Thüring von Aarburg wurden auf dem Weg der Minne durch das Kloster und durch einen Spruch des Herzogs Friedrich vom Jahr 1408 verglichen und entschieden. Wenn man die vielen Aufrüfe zur Geltendmachung allfälliger Einsprüche gegen die Einverleibung und die Pünktlichkeit in den langsamen Verhandlungen in den Urkunden vor den Augen hat, so ist dieß demjenigen, welcher ein Gefühl für das

Recht und seine Geltendmachung besitzt, eine freundliche Erscheinung, und dieß um so mehr in unseren Tagen, wo man so rücksichtslos mit einem Federzug seinem einseitigen Willen, namentlich den Rechten und Verhältnissen der katholischen Kirche gegenüber, Vollzug zu verschaffen weiß und strebt, gleichsam als wären diese Rechte und Verhältnisse nicht einmal von der Bedeutung, wie der unbedeutendste zivilrichterliche Gegenstand, für den doch die Gesetzgebungen so viele Förmlichkeiten vorzuschreiben wissen.

Bei den Einverleibungsverhandlungen legte der Magistrat von Baden eine feierliche Protestation ein und versuchte die Wahl des Lütpriesters dem Rath von Baden zu vindiziren; allein seine für seine Vindikation vorgewiesenen Schriften wurden nicht in Ordnung und nicht rechtsgültig befunden, und es erfolgte die rechtskräftige Abweisung von der kirchlichen Behörde. Daß die Einverleibung der Pfarrei Baden in das Kloster Wettingen durch das herzogliche Haus und die Kirchenbehörden der Gemeinde Baden unlieb und wehthuend war, wird man natürlich finden, wenn man erwägt, daß sie stetsfort dem Hause Oestreich in guten und bösen Tagen anerkanntermaßen zugethan war und im Gefühle ihrer städtischen Freiheit nicht gerne sehen konnte, daß sie in einer der wichtigsten Beziehung des Lebens einer minder bedeutenden Korporation einigermaßen unterstellt wurde. Ob die bald darauf erfolgte Uebergabe des Kirchensatzes von Rordorf von Seite des östreichischen Herzogenhauses an den Magistrat von Baden zu Handen des Spitals geschah, um den bezeichneten üblen Eindruck zu heben, oder um in den dem östreichischen Hause gefahrdrohenden Zeiten des Konstanzerkonziliums für andere bessere Zeiten in der Zuneigung der Stadt und Landschaft der Grafschaft Baden sich einen Anker der Hoffnung zu bilden, wollen wir hier nicht untersuchen und entscheiden; jedenfalls muß hier bemerkt und anerkannt werden, daß die Stadt Baden auch in früherer Zeit manchen herrlichen Beweis des Wohlwollens von dem bezeichneten Fürstenhaus erhielt. Hier durfte es noch am Platze sein, zur Nachahmung zu bemerken,

einerseits, daß wenn Badens Protestation auch an und für sich nicht ehrenhaft im Erfolge war, doch der Muth für die Selbstständigkeit des Gemeinwesens dem Wunsche des mächtigen Fürstenhauses gegenüber zu wirken anerkannt werden muß, anderseits daß das Fürstenhaus diese Offenbarung eines gewissen Selbstständigkeitsgefühls von Seite Badens nicht übel aufnahm und rächend nachtrug.

Nachdem die Hoheitsrechte des östreichischen Hauses über die Grafschaft Baden an die Eidgenossenschaft in Folge der von Sigismund und dem Konstanzerkonzilium angebahnten Eroberung gefallen waren, suchte sich das Selbstständigkeitsgefühl in Baden im Laufe der Zeiten in Betreff des Kirchensatzes mehrfach geltend zu machen: aus den dießfallsigen Urkunden geht hervor, daß dem zum Vikar des Abts von Wettingen herabgesunkenen Lütpriester von Baden eine so schwache Besoldung zufiel, daß in derselben keine Gewähr für einen geistig vollgenügenden Priester gefunden werden konnte. So kam es, daß Papst Leo X. von der Stadt Baden angegangen und ersucht wurde, das Kollaturrecht der Stadt Baden zuzusprechen. Im Jahr 1517 sprach der bezeichnete Papst zu dem bezeichneten Gesuche in einer Bulle seine Zustimmung aus. Das Kloster Wettingen appellirte von dem schlecht unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden, und dieser widerrief im Jahr 1518 seine frühere Bulle, als auf irrigen Voraussetzungen beruhend, und bestellte die Aebte von Salmenschwyler und Kreutzlingen als Protektoren, um Wettingen in seinen Rechten an der Kirche zu Baden zu schirmen. Wahrscheinlich dürfte aus den Protokollen der Tagsatzung aus damaliger Zeit hervorgehen, daß Wettingen sich zum Schutze seiner alten Rechte gegen die den Badenern günstig lautende frühere Bulle an die Tagsatzung gewandt und das hoheitliche Plazetum nicht für Alles unbrauchbar gefunden hat. Diese Streitigkeiten scheinen im Jahr 1520 zu einer Art Abschluß gekommen zu sein, indem im bezeichneten Jahr nach den Protokollen der Tagsatzung der Stadt Baden für gewisse Monate des Jahrs ein Dreiervorschlag zugestanden wird. Wie das

Kloster die Stadt Baden mit etwas mißtrauischem Auge überwachte, geht daraus hervor, daß es die Entschuldigungsschreiben des Magistrats von Baden aus den Jahren 1527 und 1639, in welchem nur ein einfacher Vorschlag gemacht wurde, sorgfältig im Archiv verwahrte und als Urkunden in sein gedrucktes Urkundenbuch aufnahm.

Bei der im Jahr 1624 stattgefundenen Errichtung des Chorherrenstifts in Baden, dessen Glieder alle zur Aushülfe in der Seelsorge verpflichtet sind und das aus seinem Schooße noch zwei besondere Pfarrhelfer hervorgehen ließ, gewann der bisherige Vikar des Abts von Wettingen in Baden eine selbstständigere, würdigere Stellung wieder; er wurde in Folge der zwischen der kirchlichen Oberbehörde, dem Kloster und der Stadt Baden unter Genehmigung der Staatshohheit abgeschlossenen Verträge, nicht nur wieder eigentlicher Pfarrer und zugleich ein Glied des Stifts, sondern erhielt auch aus dem kirchlichen Ortsgut, dem Stiftsfond, eine nicht ganz unbedeutende Besoldungszulage. Die Errichtung der zwei Pfarrhelferstellen am Stifte und die Besoldung derselben aus dem Stiftsfond war eine allzugroße Begünstigung des Klosters; indem dasselbe durch die Inkorporation der Pfarrkirche Baden ausschließlich die pfarrliche Seelsorge zu versehen hatte, indessen darf nicht übersehen werden, daß durch diese Verträge auch eine wesentliche Aenderung in dem Verhältniß des Abts zu der Kirche von Baden eintrat, indem er dadurch, statt Pfarrer von Baden zu bleiben, für die Zukunft mehr nur Kollator geworden ist. Baden scheint diese bedeutenden Opfer aus dem eigenen Gute zu dem anerkennungswerthen Zwecke gebracht zu haben, um die Anstellung eines geistig vollgenügenden Pfarrers durch Erbesserung der von dem Kloster knapp zugemessenen Besoldung zu ermöglichen und die Mängel und Lücken einer nicht entsprechenden Pfarrpfrundbesetzung von Seite des Klosters durch die ihm unterstellte Wahl von zwei Pfarrhelfern wo nicht zu beseitigen, doch zu mildern und zu decken.

Wo eine Pfarrkirche einem Kloster inkorporirt ist, wird

die dem Abt zuständige Seelsorge gewöhnlich durch einen Konventualen ausgeübt, der von dem Abt nach Belieben von der Pfründe ab und in das Kloster zurück gerufen werden kann. Da nun kein Konventual Vermögen sammeln darf, welches nach seinem Tod seinen natürlichen Erben zufiele, sondern da sein Nachlaß unbedingt Gut des Klosters wird, so ist klar, daß wenn ein Konventual als Vikar des Abts auf seiner besitzenden Pfründe einiges Vermögen sammelt, sein Erbe beim Tode das Kloster wird. Dieser Grundsatz wurde von dem Kloster Wettingen selbst in Baden, wo es die Pfarrei nicht durch einen Konventualen, sondern durch einen Weltpriester versehen ließ, in Anwendung gebracht und selbst noch nach der Errichtung des Chorherrenstifts, insofern nämlich nicht früher schon ein gütlicher Auskauf der Erbmasse stattgefunden hatte. So entstunden selbst noch im Jahr 1690, beim Tode des Pfarrers Kaspar Baldinger, in dieser Beziehung Streitigkeiten, wahrscheinlich auf Seite des Klosters auf die frühern Rechte, auf die Erbmasse des bloßen Vikars, auf Seite der Erben des Kaspar Baldingers auf die durch die Errichtung des Chorherrenstifts veränderte Stellung des Pfarrers sich gründend. Diese Streitigkeiten wurden zu Gunsten des Klosters von dem Nuntius Menatti entschieden und waren abermals der Anlaß, daß das Unabhängigkeitsgefühl von Baden versuchte, in das Recht des Pfarrkirchensatzes auf dem Wege des Vergleichs zu kommen. Trotz des Spruches des Nuntius scheint später das Erbrecht des Klosters (jus spolii) nicht mehr in Anwendung gekommen zu sein; wenigstens fehlen alle urkundlichen Belege für das Entgegengesetzte.

So blieben die Verhältnisse, bis in den letzten Jahren das Kloster Wettingen aufgehoben wurde. Bei der Aufhebung wurde auch die Pfarrkirche zu Baden von der im Aufhebungsdekret enthaltenen Bestimmung beschlagen, daß für einstweilen die den Klöstern bisher zugestandene Besetzung der Pfründen von der Regierung ausgeübt werden soll. Wenn man das „für einstweilen“ in dieser Verfügung mit dem Drang des Augenblicks entschuldigen will und kann und in ihr eine Gewähr

findet, daß diesem Gegenstand später umsichtigere Prüfung und Entscheidung gewidmet werden sollen, so ist es gewiß an der Zeit, die Frage nicht bloß in den Behörden, sondern auch in der Mitte der betheiligten Kirchgenossenschaft zur Besprechung zu bringen, die Frage nämlich, kann und darf der Kirchensatz von Baden durch die Staatsbehörde sich selbst für immer einseitig zugelegt werden?

Von dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts aus würde die Frage, ob das östreichische Fürstenhaus wieder Ansprüche auf den vergabten Kirchensatz in Folge der Aufhebung des Klosters Wettingen zu machen berechtigt sei, mit Ja zu beantworten sein; allein es ist nicht anzunehmen, daß dieses seine Rechte geltend machen oder auch nur eine Rechtszession für Einzelne oder für Korporationen im Aargau erlassen werde, obschon es in seiner ersten Note an die Regierung des Aargaus in Folge der Klosteraufhebung seine Rechte als Stifter und Gründer der Klöster Wettingen und Muri verwahrte. Dieß vorauszusehende Schweigen hat demnach für die Lösung der vorliegenden Frage gerade die Folge, welche das katholische Kirchenrecht an die gänzliche Auflösung eines Kollators knüpft. Diese Folge besteht darin, daß das Kollaturrecht in solchem Falle der Kirche anheimfällt. Was unter Kirche zu verstehen sei, geht aus der Thatsache hervor, daß der Bischof der eigentliche Pfarrer seines ganzen Sprengels ist und die einzelnen Pfarrer nur seine Repräsentanten sind, daß wenn im Laufe der Zeiten zur Ermöglichung der Erreichung des Zwecks der Seelsorge den Fundatoren von einzelnen Pfarrpfründen gewisse Rechte eingeräumt wurden, dieß Ehrenrechte sind und im Grundwesen nur in der Präsentation eines Priesters zur Wahl zu Handen des Bischofs, wie wir es oben in der Zeit der östreichischen Herzoge gesehen haben, bestanden.

Die Pfarrkirche zu Baden steht aber nicht bloß in dem Verhältniß, welches jede Kirche zu einem Kollator hat, sondern sie war förmlich dem Kloster Wettingen inkorporirt. Die Auflösung dieses Klosters hat nun die Folge, daß das kirchliche Grundwesen in der Pfarrei ebenfalls nicht nur erschüt-

tert, sondern aufgelöst ist und demnach kirchlich gleichsam neu aufgebaut und organisirt werden muß. Im Fall der Auflösung eines Kollators oder einer Inkorporation hat vor Allem die Kirchenbehörde sich wirksam zu erweisen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß der so pflichttreue Bischof von Solothurn nicht seine Rechte in Anspruch nehmen und seines Amtes handeln werde. Diese Wirksamkeit des Bischofs müßte kirchlich sehr erleichtert werden, wenn z. B. der Abt des kirchlich noch bestehend betrachteten Klosters Wettingen eine kirchlich gültige Verzichtleistungserklärung auf die Pfarrei Baden erließe. Solche Verzichtleistungserklärungen von Seite der Aebte liegen im hohen Interesse der Katholiken und in der Pflicht der Aebte; denn können sie in letzterer Beziehung ihre Rechte und Pflichten gegen die Pfarreien im Aargau ausüben und können nach ihrem Tode Aebte von Wettingen und Muri neuerdings gewählt werden?

Man wird mir hier einwenden, daß dieß der Staatshohheit Eintrag zu thun scheine. Im Aargau besteht keine andere Staatshohheit, als die in der Verfassung selbst ausgesprochene und bestimmt normirte. Nun enthält die Verfassung die förmliche feierliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche und verlangt für die nothwendigen Fälle ausdrücklich Konkordate mit den obern Kirchenbehörden. Diese Behauptungen bedürfen aber im Aargau keiner weitern Ausführung, weil dieselbe in der Wirklichkeit besteht. In dem Gesetzbuch findet man ziemlich viele Dekrete über die Errichtung oder nähere Anordnung von Pfarrpfründen, in welchen stets an der Spitze dem „Einverständniß des bischöflichen Ordinariats“ gerufen ist.

Diese kurzen Erörterungen zeigen, daß die einseitige einstweilige Anhandnahme der den aufgehobenen Klöstern zugestandenen Pfrundbesetzungsrechten, dem katholischen Kirchenrecht, der Verfassung und der Praxis nicht entspricht und sich für die Zukunft als unhaltbar erweist. Nie kann auf dem Wege politischer Gesetzgebung eine Inkorporation einer Pfarrkirche in die Staatsgewalt einseitig Statt finden, und was ist es an-

ders als eine Inkorporation, wenn Aargaus Staatsgewalt das Vermögen katholischer Kirchen und die Wahl der Pfarrer sich zuerkennen wollte? Diese Anhandnahme der Pfrundbesetzungsrechte entspricht aber auch nicht dem Geiste der Zeit im Volke. Denn dieser verlangt immer mehr und mehr Emanzipation und für die Kirche Freiheit und selbstständigere Entwickelung, und dieß Letztere in so größerm und stärkern Maße, je materieller die Richtung des Staates wird. Dem Volke in den betreffenden Kreisen wird unbedenklich die Wahl seiner Lehrer und seiner Vorgesetzten durch die Gesetze zugesprochen: warum soll nicht Gleiches unter Vorsichtsmaßnahmen der kirchlichen und staatlichen Behörden innert den Schranken des Rechts und der Möglichkeit in kirchlicher Beziehung angestrebt werden? Bei der Außerachtlassung der möglichen Entwickelung des demokratischen Elements in kirchlicher Beziehung, während es in staatlicher Sphäre volle Anerkennung findet, läßt den Dom des Volkslebens halbgebaut, wie das Münster in Straßburg, das nur mit einem Thurme zum Himmel zeigt, während die Stelle für den zweiten, das Ganze in Harmonie bringenden Thurm bis zur Stunde noch fehlt. Den Bedenklichen im Aargau ist der Stand dieser Dinge in andern Kantonen und das Leben in denselben zur stärkenden Berücksichtigung zu empfehlen, wie die Thatsache, daß mehrere Kirchgemeinden im Aargau selbst seit langem schon im Genuß einer gewiß sich nicht ungut erwiesenen Selbstherrlichkeit in Betreff der Pfarrwahl sich befinden. Diese Anhandnahme der Pfrundbesetzungsrechte entspricht nicht der Politik eines paritätischen Landes. Die Konfessionen werden immer gegen einander eine Art von Mißtrauen hegen, und die Anlässe zur Offenbarung dieses Mißtrauens zu beseitigen, ist eine der schönsten Aufgaben der vermöge ihrer Stellung dazu Berufenen. Wird nun dieses Mißtrauen nicht genährt und gemehrt, statt vermindert, wenn die Wahl der Kirchenlehrer, der Pfarrer einer aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Behörde überbunden wird? Beiden Konfessionen im Aargau werde die Wahl ihrer Seelsorge nach Möglichkeit und unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen anvertraut

und so die Quelle des Mißtrauens allmälig verstopft! Unverkennbar ist durch die Ereignisse der letzten Jahre im Aargau das Mißtrauen der Konfessionen nicht gemindert worden; aber es ist auch anzunehmen, daß die zum Wirken Berufenen gerne den trefflichen Anlaß benutzen werden, das Mißtrauen und die Besorgnisse, als läge in der Absicht der Staatsbehörden, des Volkes heiligstes Eigenthum, die Kirche, an ihr zwingendes Schlepptau im Interesse dieser oder jener Zeittheorie zu nehmen, voll und ganz zu beseitigen. Wohl wäre es den Männern, die in der Behörde stehen, zu nahe getreten, wenn man annehmen wollte, daß sie dieser oder jener Theorie zu lieb das Prinzip der Volkssouveränität aufzuopfern gesonnen sein könnten, wie etwa zur günstigern Stimmung des Gottes der Winde Agamemnon sein liebstes Kind Iphigenie in Aulis zum Opfer bringen wollte. Nein, diese Männer wissen, daß wie Iphigenie durch eine Göttin gerettet wurde, solche Versuche durch den Geist der Volksgeschichte vereitelt werden. Bei diesem unserm Vertrauen dürfen wir diesen Männern mit Zuversicht entgegentreten, und dieß um so mehr, als auch immer mehr und mehr die Ansicht im Volke schwindet, die Regierung sei der Bischof der reformirten Kirche, und diese Ansicht, welche seit der Reformation in Analogie mit den oben entwickelten katholischen Grundsätzen über das Episkopat in Betreff der Pfarrpfrundbesetzungen sich entwickelte, als eine bloß faktisch tollerirte, dem der werdenden Kirche gewährten Staatsschutz entstammende Meinung sich auszuweisen scheint. Ueberhaupt ist hier nicht zu übersehen, daß zu der Zeit der Reformation die Staatshohheit in der aristokratisch organisirten Regierungsgewalt, namentlich in den den Reformationsweg einschlagenden Hauptkantonen Zürich und Bern lag, daß aber in der neuern Zeit diese Hohheit dem Volke zugefallen ist und in Folge dieser wesentlichen Aenderung auch schon eine Aenderung beim Pfrundbesetzungswesen eintreten sollte. Wird aber bei den oben entwickelten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes und den oben angeführten Gründen der Politik auch der Bischof Hand dazu bieten, das ihm in Folge der Kloster-

aufhebung angefallene Kollaturrecht der Kirchgemeinde Baden anheim zu geben? Bei der allbekannten vaterländischen Gesinnung desselben, bei seinem Edelmuthe, für den Frieden der Konfessionen zu wirken, wird er es gerne thun, weil er es thun kann, indem ihm kein Kirchengesetz entgegen steht. Er kann und wird es um so eher thun, als Baden durch die Verträge über die Errichtung des Chorherrenstifts in Baden unbestreitbar das Recht erhalten hat, bei der neuen Organisation der Pfarrpfrundbesetzung ein Wort mitzusprechen oder aber seine Zustimmung zu den bezeichneten alten Verträgen, namentlich in Bezug auf die übernommenen Lasten der Entschädigungen für die erweiterten Seelsorgermittel, als auch erloschen zu erklären.

In Umfassung des in diesem Abschnitt Angebrachten sollte die Kirchgemeinde Baden bei dem hochwürdigen Bischof und bei dem hohen Großen Rathe mit dem ehrerbietigen Gesuch einkommen, daß, im Einverständniß aller Betheiligten, der Kirchensatz von Baden der Kirchgemeinde zuerkannt werde.

I. Das zum Kirchensatz von Baden gehörende Vermögen.

Wir wissen, daß zur Aeufnung des durch Mißgunst der Zeitverhältnisse herabgekommenen Vermögenszustandes des Klosters Wettingen die Inkorporation der Pfarrkirche zu Baden Statt fand, ein Umstand, der an und für sich der Vermuthung Raum geben konnte, daß das zum Kirchensatz gehörende Vermögen nicht ohne Bedeutung sein müsse. Eben so steht als rechtliche Regel fest, daß, wenn der Kollator oder das einer Inkorporation sich erfreuende Kloster in dem betreffenden Kirchenbann Zehentherr ist, der Zehnten als ein Bestandtheil des Vermögens der Kirche zu betrachten sei, wenn von dem Zehentherr nicht besondere Erwerbungstitel vorgewiesen werden können, ein Umstand, der in Verbindung mit der Anschauung des bedeutenden Bannes der Kirche zu Baden obige erfreuliche Vermuthung nur zu bestärken geeignet war und ist. Bis zur Stunde blieben jedoch die rechtlichen urkundlichen Belege für

die Wahrheit dieser Vermuthung wenigstens den Genossen der Pfarrkirche zu Baden unbekannt. Zu diesem Resultate zu führen, waren die in früherer Zeit überall übliche Geheimhaltung der Urkunden und die auffallende Thatsache geeignet, daß der hier entscheidende und Aufschluß gebende Urbar in dem gedruckten Urkundenbuch des Klosters Wettingen nur in den Theilen vorzüglich aufgenommen war, in denen es sich um die Forderungsrechte gegen Baden handelt. Auf welchen Gründen der verstümmelte Druck des fraglichen Beleges, der so sehr den Schein von Illoyalität in den Augen Vieler annehmen muß, beruht, kann ich nicht entscheiden, und muß mich begnügen, das Beleg in seinem ganzen Umfange hier anzuführen und die dem Druck anvertrauten einzelnen Bestimmungen desselben mit einem * zu bezeichnen. Das Beleg muß sich in dem Archive des Klosters Wettingen vorfinden und ist dem Datum nach (1410) bei Vollzug der Inkorporation ausgestellt worden. Sie lautet:

Anno domini MCCCC decimo vigilia beatorum Apostolorum Petri et Pauli innovatio decimarum, censuum et aliorum jurium ecclesiae parochialis in Baden.

*1. Item es ist zewüssent, daß die Kilch ze Baden also herkommen ist, daß ein Kilchmeiyer der von einem Rath der Stadt ze Baden gesetzt wird, die Kilchen mit Tach versorgen soll und ein Kilchherr den Chor und ein Rath den Wendelstein und auch den Kilchhof.

*2. Item es ist zewissent, daß aller Hanfzehenden, Hanffsam und Nuß in den Kilchenbaue gehört und daß soll innemmen ein Kilchmeiyer und soll davon die Glokken ze Obern und Niedern Baden besorgen.

3. Item es ist och zewissent um den Kornzehnden, daß der darin gehört ze Fislisbach drizehen Juchart in jeder Zelg da um hinnenhin der Spital ze Baden den Zehnden davon Jährlich innemen soll. Er soll aber unserem Gotzhus dafür jährlich geben acht Müt Kernen, usgenommen

ze offenen Kriegen des Landes, nach der Briefen sag, so wir und der Spital darum gen einander hand.

4. Item Rüti Dätwil ein Theil als daß unterschieden ist mit dem Zehenden ze Birmestorf.

5. Item in Säglen ganzer Zehend.

6. Item uf Owen in Baregs und Bös Rüti ganz.

7. Item ze Baltrikon der Hof und uf dem Berg Münzlis-husen gehört an den Wucher und git man dem Wucher darzu zween Mütt Kernen uß der Widym und gant die Jetzt genannt zwen Müt Kernen ab einem Infang gele-gen in dem Fürt, hett jetzt Heini Gebistorf ze Baden.

8. Item der Zehend ze Obern Wil und in dem Eichthal ge-hört ganz her in die Stadt.

9. Item der Zehend ze Ennetbaden überall und darzu die zwo Gepreiten des Meierhofs ze Kilchdorf Lit die eine nit dem Dorf ze Nußbaumen und die ander hie oban zwischen dem Dorf und dem Graben.

10. Item der Großzehend ze der Stadt gat untz in den Krumpach und oben ußhin untz an den Knopf, da die Wasserstub ist und gehört har in darzu die Rüti hinter dem Aeschenber, der man spricht Flämmings-Rüti und des Oltingers Rüti, daß gehört och herin und vor Rod-holz ist unter dem Weg, als man in den Sägelberg gät und uf dem Berg was ist unter Eich hie diesem dem Ester als man gan Bruggs gät.

*11. Item es ist zewissent daß aller Kleiner Zehend eines Lüt-priesters ist und daß ist namlich Gartenzehend, Zuböllen Schwin, Hüner, Gänß, Obs, Rüben, und samlich Ze-hend daß da heißet Kleiner Zend, Und waß in Rechten Egarth Käfen wachsend, die nimbt er E daß die und die Wid kommet.

*12. Item und umb den Heuwzehend soll eines Lütpriesters sin von altem har was der alten Ehwisen ist gsin.

*13. Item und ist bi nuwen Ziten all nuw Brüch von Matten ingelanget in solcher Maß wirt en kein Matt ufgebro-chen von Alten Ematten oder von Nuwen Matten, soll

Zehenden in den großen Zehnden und ist diß also ußgesprochen von unser gnädiger Herrschaft von Oestrich Rüten.

14. Item eß ist öch zewissent umb den Zehenden des Wins de ganzer hie dießhalb dem Bach ze Rieden hinus, untz an das Brünnli, dem man spricht Aradingerbrünnli und daß uß dem Lit das gät gen Wäningen an die Kilchen.

15. Item hivon git man Einem Lütpriester für Meßwein gewönlich Je da har Siben Som Wins für ein Fueder.

16. Item daß ist die Widym deß Ersten Heinrich Schnider git von der rechten Widim, der man spricht die Widim von dem Acker vor Burkhalden und von der Norkwisen am langen Acker 7 Mütt Kernen.

17. Item daß gut uf Oewen dem man spricht die Widim Ein Mütt Kernen hat jetz Meienberg der Metzger.

18. Item ein Acker an Schmitgassen gilt 3 Viertel Kernen het jetzt Oigku.

19. Item Hans Bind Ein Viertel Fäsen von eim Aker im Bachstall bi schadenmüli.

20. Item ze Dättwyl der Widim Aker hat jetzt Uli der Spannagel git ½ Müt Rogen und ½ Müt Haber.

21. Item Uli Leng ab dem Berg git 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Haber von zween Akern in dem Eichthal unter den Räben uf dem Weg.

22. Item Lienhardt Meier git 6 Viertel Kernen von zween Akern hinter dem Wiger hat jetzt Heini Walch.

23. Item Hans Schyry Stadtschriber git 6 Viertel Kernen von der Wiß bi dem Egelse bi der Straß.

Item so sind diß nachgeschriben fier Widim Lehen.

24. Item Hensli gschwinduf het eins git 14 ß. Pfnig. und ½ Müt Kernen.

NB. Das ist abgewechselt dafür das Gotzhus gibt 4 Müt Kernen, davon wir haben den Zehend zum Heitersberg.

25. Item Anna Beringerin die jetzt Hans Turhüter het git 10 ß. Pfnig.

26. Item Hans Meier von Zufikon git 10 ß. Pfennig und 2 Viertel Kernen.
27. Item Ulman Tubendorf git 3 ß. Pf. und 2 Viertel Kernen (K.).
28. Item diß vorgeschriben Pfenning vallent uf St. Johanuistag ze Sungichten und heißent die Beweysung pfenig der Wydmen.
29. Item wer öch den großen Zehnden hat der git einem Sigristen ze Indern (Niedern) Baden 2 Müt Kernen und 1 Malter Haber und eim Lütprister ein hundert Garben Stroh.
30. Item es soll ein Kilchherr die Stadt ze Baden undt die Kilchhöri waß zu dem Zehenden gehört mit dem Wucher besorgen mit Wucherstier, mit Aebern, mit Böken und daßselb Wuchervieh soll vor dem Oberthor der Hof genannt des Bülershof herbergen und wenn daß Wuchervieh ze Ennetbaden ist, soll daß daselbs Herbergen des Winklershof und soll dasselb Vieh frygs gan von Lingmagspitz uff und gan Bareken an die Egg und soll das nieman wüssen, denn ein Frau mit ihr Here und ein Mann mit der Kappen.

Zur Erläuterung und nähern Bestimmung des Artikels 3 dieses angeführten Beleges muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß Wettingen und der Spital von Baden im Jahr 1553 Bodenzinse gegen einander austauschten und daß unter den von Wettingen abgetretenen sich die Bodenzinse für den Fislibacherzehntheil befinden. — Im Jahr 1580 versetzte Wettingen dem Spital Baden für eine erhobene Geldsumme gewisse Zehnden, deren Wiederheimstellung nach der Abbezahlung der Spital verspricht und seiner Zeit leistet. In diesem Schuldinstrument wird ein Unterpfand folgendermaßen beschrieben: „Nachgeschribne Zehenden, so in den Kilchensatz zu Baden gehören und um und in der Stadt Baden gelegen sind, namlich der Stadt Baden Zehenden, item der Zehnten zu

Oberwil, item der Zehnten zu Dättwil, item zu Rüti und uf der Täferen und Oewen."

Aus diesen Urkunden geht nunmehr auf das bestimmteste hervor, daß, abgesehen von dem Geldkapital, aller großer und kleiner, trockener und nasser Zehnten in der Kirchhöri Baden, nebst einigen anderswo gelegenen Zehnten und nebst einem bedeutenden Bodenzinsreichthum, der einzig ein Kapital von ungefähr 38,000 Fr. verzeigt, der Kirche zu Baden eigenthümlich gehört.

Nachdem nun das Vermögen der Pfarrkirche Baden so ermittelt vorliegt, entsteht die Frage: wem fällt es bei der Aufhebung des Klosters Wettingen als Eigenthum zu?

Hier muß vor Allem die Bemerkung voran gehen, daß durch die Uebergabe eines Kirchensatzes und des Vermögens desselben an einen Kollator oder durch eine Inkorporation das Eigenthum der betreffenden Kirche nicht geschmälert oder gar aufgehoben wird, sondern daß der Kollator und der die Inkorporation Empfangende eigentlich nur Verwalter dieses Vermögens werden und nach Leistung der ihnen obliegenden Lasten die Zinsfrüchte zu verwenden berechtigt sind. Von diesem Standpunkte aus erscheint das Vermögen der Pfarrkirche Baden nach der Auflösung des Klosters Wettingen keineswegs als eine res derelicta, deren Erbe der Fiskus wäre; sondern die einzige Folge der Aufhebung besteht in dieser Beziehung darin, daß der bisherige Verwalter mit seinen Nutzungsrechten dahinfällt.

Diese Ansicht gründet sich aber auch auf die aargauische Verfassung selbst; denn diese enthält die Bestimmungen:

1) daß alles Eigenthum der Einzelnen und der Korporationen gewährleistet sein, und
2) daß alles Pfrundvermögen, wo es immer liegen möge, ermittelt und ausgeschieden werden soll.

Diesem Grundsatz der Ausscheidung des Pfrundvermögens huldigt im Grunde auch das Dekret des aargauischen Großen Raths über die Aufhebung der Klöster, und es entsteht nur noch die Frage, ob die Verwaltung solcher Vermögen dem

Staate nach den Grundsätzen der Verfassung und der Gesetze ganz oder theilweise zugesprochen werden dürfe. Wenn man erwägt, 1) daß die Gesetze nur Bevormundeten die Verwaltung entziehen und die verfassungsmäßig gewährleisteten Kirchgenossenschaften gewiß nicht unter diese gezählt werden dürfen, 2) daß die Verfassung das Eigenthum, zu dessen Attributen auch das Verwaltungsrecht gehört, für die Kirchgenossenschaften, wie für Einzelne, gewährleistet, 3) daß aber die Pfrundvermögen einen dauernden, über die Gegenwart hinaus reichenden Zweck haben, — so wird es als eine Rechtsverletzung, namentlich in einem auf demokratischen Grundlagen aufgebauten Staate, erscheinen, wenn die Kirchen- und Staatsbehörden hier weiter gehen wollten, als im Einverständniß mit einander die Verwaltungsweise durch die betreffenden Volkstheile innert den Schranken des Rechts und der Möglichkeit zu ordnen und zu beaufsichtigen.

Die mögliche Uebergabe des Pfrundvermögens zur Verwaltung an die betreffenden Kirchgenossenschaften liegt aber im hohen Interesse der Demokratie; denn sie begründet eine ökonomische Unabhängigkeit des Volks von den Staatsbehörden und bildet eine wesentliche Grundlage, daß in den Genossenschaften das Gefühl der Selbstständigkeit sich immer mehr und mehr entwickeln und stärken kann. In dieser Entwicklung und Stärke im Einzelnen bereitet sich aber dem Ganzen größere Entwicklung und Stärke vor; denn wer sich selbst nicht fühlt, fühlt sich auch im größern Vereine nicht, und viele Nieten sind kein Treffer.

Hier darf es aber nicht verschwiegen werden, daß die Kirchgenossenschaften und die Gemeinden im Lande älter sind, als die dermaligen Staatsformen der Schweiz und der einzelnen Kantone, und daß sie bei dem Wechsel aller irdischen Dinge dieselben auch lange überleben werden. Dem Volke in den katholischen und reformirten Kirchgenossenschaften muß namentlich in so bewegten Zeiten der Ruf gelten: „Hüte dich, daß dein Gemeinwesen keinen Schaden leide!“ Wie käme es z. B., wenn die bedeutende politische Tendenz wenigstens für

einige Zeit zur Herrschaft käme, welche für die Schweiz wieder eine Einheitsregierung will? Würde da nicht das Kantonsvermögen als allgemein eidsgenössisches Staatsgut erklärt werden wollen? Und ist es nicht denkbar, daß mit allen Versicherungen, daß das allgemeine Staatsgut die kirchlichen Lasten decken wolle, eine Einheitsregierung im Kampfe mit dem historischen Leben des schweizerischen Volkes das angefallene Vermögen aufbrauchen und nichts als die Unmöglichkeit der steten Verwirklichung ihrer Versicherung den unvorsichtigen Genossenschaften zurücklassen könnte? Liegt das Pfrundvermögen in der Hand des Volks, in den verschiedenen kirchlichen und politischen Gemeinwesen, so wird es keine politische Partei wagen, dasselbe ihm abzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden.

In Umfassung des in diesem zweiten Abschnitt Angebrachten sollte bei den kirchlichen und staatlichen Oberbehörden von der Kirchgemeinde Baden vorerst auf dem Petitionswege dahin gewirkt werden, daß das Pfarrkirchenvermögen in seinem bezeichneten Umfange anerkannt, ausgeschieden und dann von der Kirchgemeinde unter Aufsicht der Kirchen- und Staatsbehörden verwaltet werde.

III. Lasten auf dem Pfarrkirchenvermögen.

Nach der oben wörtlich angeführten Urkunde ruhen auf dem Vermögen der Pfarrkirche Baden verschiedene Lasten, und diese bestehen, abgesehen von der wahrscheinlich bei der Errichtung des Chorherrenstifts eingegangenen Leistung an den Sigristen und Lütpriester zu Niedern Baden, noch a) in der Besoldung des Pfarrers, b) in dem Bau des Kirchenchors, c) in dem Bau der andern Kirchentheile und d) in der Haltung des Wucherviehs für die zehentpflichtigen Landbauern der Kirchhöri.

Was die Besoldung des Pfarrers anbelangt, so erscheint dieselbe ziemlich dürftig in der Urkunde ausgeworfen und mußte namentlich bei mehr überhand nehmender Getreidekultur und daheriger Verringerung des Heuzehntens die Vikarien

des Abts von Wettingen zu vielfältigen Beschwerden veranlassen. So sieht man in den Jahren 1526 und 1565 die Vikarien Laurenz Maer und Finkh an den Abt von Wettingen, an den Magistrat von Baden, ja an die Tagsatzung dieses Gegenstandes halber sich wenden. Wenn auch das Kloster sich zu einer kleinen Verbesserung verstand, so kam doch, wie es scheint, die unklagbarere Besoldung des Pfarrers erst mit der Gründung des Chorherrenstifts zu Stande, indem seither wenigstens keine Beschwerden an die Behörden gelangt zu sein scheinen. Einen Theil der Pfarrbesoldung bildete ein Theil des Kleinzehntens bis auf die Zeit, in der durch die Staatsgesetzgebung der Kleinzehnten im Allgemeinen abgeschafft wurde. Wenn auch das Gesetz zur Verhütung von Pfrundeinkommensschmälerung dem Kollator und Zehentherrn eine Geldvergütung an die Pfrundbesitzer vorschrieb, so wurde doch dieser gesetzlichen Pflicht von Seite des Klosters nicht nachgekommen.

Was den Bau der Kirche anbelangt, so ist darüber, daß der Kilchherr, also in letzten Zeiten das Kloster, den Chor bauen mußte, nichts zu bemerken, wohl aber darüber, daß dem Kirchmeier von Baden die Einnahmsquellen, die in einem bestimmten Theil des Kleinzehntens beruheten, durch die Gesetzgebung in der unentgeldlichen Abschaffung desselben versiegten und doch die übrigen Theile der Kirche nebst Anderm bauen und erhalten sollte. Ist es billig, daß bei den Fortschritten der Landeskultur die Nutzungen des Klosters zunehmen, ohne seine Lasten zu vermehren, während durch die Gesetzgebung der Nutzen des Kilchmeieramts vernichtet und die Lasten desselben unverändert gelassen wurden?

Wie es gekommen, daß das Kloster Wettingen seit Langem seine Pflicht zur Haltung des Wucherviehs nicht mehr erfüllte und bei den theilweisen Zehentloskäufen diese Last nicht zu Gunsten der Zehentpflichtigen in Berechnung brachte, kann ich nicht näher angeben.

Diese kurzen Bemerkungen über die auf dem Pfarrkirchenvermögen ruhenden Lasten genügen, um darauf aufmerksam zu machen, daß nach einem allfällig noch schuldigen Abzug für

das Wuchervieh zu Gunsten der Zehentpflichtigen das übrige Vermögen in seinem Ertrage vorerst zu Besoldung des Pfarrers und dann zur Bestreitung der Kosten für Bauten und anderer kirchlicher Bedürfnisse verwendet werden muß, und dieß letztere um so mehr, als die Urkunde in allen ihren Theilen in Folge der Gesetze nicht mehr vollzogen werden kann und die Pfarrkirche von Baden zur Zeit ohne weiteres Vermögen sich befindet.

Am Ende meines nur zu langen Vortrages schließe ich mit der Bemerkung, daß ich mich nicht zu den Unfehlbaren rechne und gerne vor einer definitiven Schlußnahme der Kirchgemeinde eine weitere Prüfung und Würdigung des Gegenstandes durch den Kirchenvorstand angeordnet sehe. Weßhalb ich darauf antrage:

1) Es möge durch den Kirchenvorstand die Abschriftnahme der im Kloster Wettingen liegenden, auf die Pfarrkirche von Baden bezüglichen Originalurkunden von der betreffenden Staatsbehörde verlangt und dann
2) die Berathung über dieselben wie über meine Anträge von Seite des Kirchenvorstandes, unter Zuzug von Rechtskundigen, gepflogen und das Resultat derselben in bestimmten Anträgen an die Kirchgemeinde gebracht werden.

Die Kirchgemeinde genehmigte ohne Widerspruch von irgend einer Seite die bezeichneten Anträge und verdankte mir über Verdienst die Beleuchtung der ihr bis dahin fast ganz im Dunkel gebliebenen Verhältnisse der Pfarrkirche zu Baden.